

LRS

Seit 2013 ist der überarbeitete LRS-Erlass in Kraft getreten (Nachrichtenblatt des MBW, Ausgabe 06/2013 vom 18. Juni 2013). Er enthält jetzt auch für die Oberstufe Bestimmungen zum Umgang mit LRS.

Wer ist betroffen?

Alle Schülerinnen und Schüler, bei denen im Laufe der Sekundarstufe I eine Leserechtschreib-Schwäche offiziell anerkannt wurde und bei denen die Rechtschreibleistungen bis zum Ende der Mittelstufe mangelhaft waren.

Diese erhalten weiterhin **Ausgleichsmaßnahmen**:

- Aufgaben- und Arbeitszettel werden (für alle) in übersichtlicher Form erstellt, d.h. Schrift und Zeilenabstand nicht zu klein.
- Auf Wunsch werden die Aufgaben- und Arbeitszettel auf DinA3-Papier kopiert.
- Sie erhalten mehr Arbeitszeit. Pro zweistündiger Klassenarbeit gibt es 10 Minuten mehr Zeit. Die Verwendung von Rechtschreibwörterbüchern ist gestattet.
- Sollte es Fälle geben, bei denen weitere Maßnahmen sinnvoll erscheinen, so kann die Klassenkonferenz über weitere Ausgleichsmaßnahmen beraten und entscheiden. Die Übersicht hängt im Lehrerzimmer am Oberstufenbrett.

Für den Punktabzug bei **gehäuften Verstößen gegen grammatische und orthographische Regeln** oder schwerwiegenden Mängeln in der äußeren Form bei Klassenarbeiten gilt folgende Stufenregelung:

Fachnote in Punkten	12. Klasse und Abiturprüfung		11. Klasse		10. Jahrgang
	Fehlerquotient: Wörter/Fehler kleiner als 40 (mangelhafte Leistung)	Fehlerquotient: Wörter/Fehler kleiner als 20 (ungenügende Leistung)	Fehlerquotient kleiner als 40 (mangelhafte Leistung)	Fehlerquotient kleiner als 20 (ungenügende Leistung)	
15	-1	-2	-1	-1	Warnung und Hinweis auf die Regelung in der Klasse 12 und im Abitur
14	-1	-2	-1	-1	
13	-1	-2	-1	-1	
12	-1	-2	-1	-1	
11	-1	-2	-1	-1	
10	-1	-2	-1	-1	
9	-1	-2	-1	-1	
8	-1	-2	-1	-1	
7	-1	-2	-1	-1	
6	-1	-1	-1	-1	
5 bis 1	---	---	---	--	Fehlerquotient kleiner als 40 (mangelhafte Leistung)

In Fächern, in denen Grammatik und Orthographie bereits in die Fachbeurteilung eingeflossen sind, führen nur noch schwerwiegende Mängel in der äußeren Form zu einem Punktabzug.

Notenschutz

Neu ist, dass auch ein gewisser Notenschutz in Form einer zurückhaltenden Gewichtung der Rechtschreibleistungen gewährt werden kann. Dieser Notenschutz kann von den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler beantragt werden (siehe beigefügtes Formular). Eine Beantragung oder eine Rücknahme kann auch jederzeit im Schuljahr erfolgen. Eine immer aktuelle Liste hängt im Lehrerzimmer am Oberstufenbrett.

Was bedeutet „zurückhaltende Gewichtung“?

Im Fach **Deutsch** werden die vier Teilbereiche (Inhalt, Aufbau und Gedankenführung, Sprachangemessenheit, Sprachrichtigkeit) nicht mehr gleichgewichtet. Die Sprachrichtigkeit (Rechtschreibung) soll deutlich zurückhaltend berücksichtigt werden.

In denjenigen **Fremdsprachen**, in denen das zurückhaltende Gewichten bei der Beurteilung der Sprachrichtigkeit zu berücksichtigen ist, ist die Grundlage hierfür der Bewertungsbogen Sprache, dieser wird ergänzt durch folgenden Vermerk:

Eine förmlich festgestellte Lese-Rechtschreibschwäche ist gemäß Erlass vom 03.06.2013 bei der Bewertung der sprachlichen Leistung berücksichtigt worden.

In anderen Fächern erfolgt bei mangelhafter oder ungenügender Rechtschreibleistung kein Punktabzug mehr.

Welche Konsequenzen hat ein Antrag auf Notenschutz?

Zum einen werden die oben aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen gewährt und die zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistungen angewandt.

In den Halbjahren, für die der Notenschutz gilt, erscheint in den Halbjahreszeugnissen folgender Satz:

„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“

Der Zeugnisvermerk erfolgt zwingend in allen Halbjahreszeugnissen, in denen Leistungen mit zurückhaltender Gewichtung der Rechtschreibleistung gem. LRS-Erlass verzeichnet werden. Der Vermerk erscheint auch im Abiturzeugnis, wenn der Notenschutz in für das Abitur relevanten Noten gewährt wurde, i. A. in den Halbjahren der Qualifikationsphase (Klassenstufen 11 und 12).

Wird auch nur einmalig die Rechtschreibleistung in einer Arbeit der Qualifikationsphase zurückhaltend gewichtet, muss der Zeugnisvermerk in dem entsprechenden Halbjahreszeugnis und auch im Abiturzeugnis stehen!

Volljährige Schülerinnen und Schüler können einen bestehenden Antrag, der von ihren Eltern gestellt wurde, selbstständig zurücknehmen. Zu bedenken ist hier unbedingt, dass der Vermerk trotzdem zu erfolgen hat. Die spätere Rücknahme des Antrags verhindert den Vermerk also auch in diesem Fall nicht.